

## **VSA West**

Beschluss vom 02.02.2011

Voraussetzungen für die Absage eines Spiels wegen unzumutbarer, winterlicher Straßenverhältnisse (höhere Gewalt gem. G 6.5.2 WO)

Erforderlich ist, dass der Verein in einem ersten Schritt gegenüber der Staffelleitung detailliert die Tatsachen darlegen muss, die ihm das Antreten unmöglich gemacht haben.

In einem zweiten Schritt hat er Nachweise für diese Behauptungen zu erbringen.

Es genügt nicht, die Tatsachen und Beweise erst im späteren Verfahren vor dem Spruchausschuss beizubringen.

### **Aus den Gründen:**

Der Antragsteller hat schon keinen Sachverhalt dargelegt, der die Voraussetzungen für höhere Gewalt erfüllen könnte. In der E-Mail vom ..., also einen Tag vor dem offiziellen Spieltag, heißt es nur, dass aufgrund der Wetterverhältnisse des heutigen (!) Tages und den noch schlechteren Aussichten eine Anreise nicht möglich sei.

Weitere Aktivitäten am Spieltag selbst sind nicht feststellbar und werden auch nicht behauptet. Weder werden die Wetterverhältnisse am Heimatort näher beschrieben noch diejenigen am Zielort und es wird auch nicht angegeben, wo die 30 cm Schnee gelegen haben sollen. Die Behauptung, die aktuelle Wetterlage lasse eine Anreise nicht zu, ist lediglich eine Wertung und ersetzt deshalb nicht die nach der WO erforderliche konkrete Darlegung der Umstände, die das Nichtantreten verursacht haben sollen.

Es fehlt somit an der Beschreibung der Tatsachen, die den Begriff der höheren Gewalt ausfüllen sollen.

Soweit erst im Laufe des Verfahrens nähere Einzelheiten benannt worden sind, sind diese zu spät vorgebracht. Sie hätten nämlich "unverzüglich" benannt werden müssen. "Unverzüglich" heißt, dass die Dinge sofort nach ihrem Bekanntwerden der Staffelleitung hätten mitgeteilt werden müssen. Nur wer gehindert ist, diese Dinge sofort nach Bekanntwerden zu benennen, kann sie später noch nachholen, nämlich sobald das ursprüngliche Hindernis für die sofortige Benennung weggefallen ist. Hier hätte der Antragsteller aber alle Tatsachen, die er im Laufe des Verfahrens vorgebracht hat, auch bereits am offiziellen Spieltag der spielleitenden Stelle übermitteln können. Es wird nämlich nichts vorgetragen, was nicht auch schon damals bekannt war und benannt werden konnte. Aus diesem Grund können die im Laufe des Verfahrens vor dem VSA vorgebrachten Umstände nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie nicht "unverzüglich" gegenüber der Staffelleitung vorgebracht worden sind. Dafür ist der Antragsteller aber zuständig und verantwortlich.